

BEGRÜNDUNG

zur Satzung der Stadt Bad Ems über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Anschlagtafeln, Schaukästen und Automaten -Werbeanlagensatzung- (WAS) vom 16. März 2010

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf bestimmte bebaute und unbebaute Teile des Gemarkungsbereiches der Stadt Bad Ems. Innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt eine weitergehende Konkretisierung in schutzwürdige und besonders schutzwürdige Gebiete.

Den grundsätzlich evtl. erforderlichen Bedarf an einer Werbung erkennend ist es Ziel dieser Satzung, durch die Unterteilung in Bereiche die Beschränkungen bezüglich der Zulässigkeit und Gestaltung unterschiedlich nach den sowohl städtebaulichen als auch landschaftsbildprägenden Belangen festzusetzen.

Die besonders schutzwürdigen Bereiche umfassen einerseits den Bereich der Lahnstraße von der Bäderleibrücke hin zur Grabenstraße bis auf Höhe Pfahlgraben, die östliche Römerstraße von der Grabenstraße bis zur Straße „Am Alten Rathaus“, die Viktoriaallee sowie die gesamte Wilhelmsallee, Badhausstraße, Alexanderstraße, Bahnhofstraße und Bahnhofplatz und Mainzer Straße bis etwa Bäderleibrücke. Das sich hierbei mit seiner straßenbegleitenden Bebauung bildende Gebiet ist das zentrale Kernstück der Kur- und Fremdenverkehrsfunktion. Sowohl aus dieser Funktion heraus, aber insbesondere unter Berücksichtigung der in überwiegenden Teilen gut erhaltenen historischen Bausubstanz aus der Zeit, als Bad Ems noch „Kaiser-Bad“ war, ergibt sich hieraus die besondere Schutzfunktion zur Erhaltung dieses Erbes.

Ein zweiter besonders schutzwürdiger Bereich umfasst die bebauten Bereiche entlang der Marktstraße bis auf Höhe Ludwigstraße und von dieser den Emsbachgärten folgend bis zur Koblenzer Straße die südliche Bebauung der Koblenzer Straße einschließlich bis zur Silberaustraße. Die besondere Schutzwürdigkeit dieses Bereiches ergibt sich ebenfalls aus seiner Geschichte heraus als wohl ältester Teil von Bad Ems, zurückgreifend auf die Zeit der römischen Besiedelung mit Errichtung eines Kastells. Gleichermaßen bildet dieser Bereich auch die Strukturzelle des ehemaligen Dorfes Ems.

Für beide besonders schutzwürdigen Bereiche ist auch festzuhalten, dass ihre überwiegenden Flächen in förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten nach §§ 140 ff. Baugesetzbuch liegen.

Die schutzwürdigen Gebiete im Anschluss an die besonders schutzwürdigen Gebiete haben ebenfalls noch eine wichtige Funktion im Sinne von Kur- und Fremdenverkehr, wenngleich nicht mehr in der Intention der besonders schutzwürdigen Gebiete. Auch baugeschichtlich sind diese Bereiche mit geprägt von einer Vielzahl von Kulturdenkmalen und Denkmalzonen.

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung bezieht neben den Anlagen der Außenwerbung im Sinne des § 52 Abs. 1 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz auch Anschlagtafeln, Schaukästen und Automaten und alle Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, in den sachlichen Geltungsbereich mit ein, da von diesen bezüglich der städtebaulichen Belange vergleichbare Wirkungen ausgehen.

Auch die Einbeziehung der nach § 62 Abs. 1 Nr. 8 a bis c und e Landesbauordnung genehmigungsfreien Vorhaben in die Genehmigungspflicht nach dieser Satzung erfolgt unter der Begründung, dass auch von diesen Anlagen Wirkungen mit Einfluss auf die städtebaulichen Belange des schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Bereiches ausgehen.

Soweit von bestimmten Anlagen unter Einhaltung von entsprechenden Vorgaben keine Beeinträchtigungen ausgehen bzw. diese noch als vertretbar erachtet werden, wie z. B. Haus- und Büro-/Firmenschildern, Hinweisschilder begrenzter Dauer an Gerüsten und Bauzäunen bezüglich der baulichen Leistungen am Objekt beteiligter Firmen und Einrichtungen, die der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienen, werden diese von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

Die Beschränkung der Zulässigkeit von Werbeanlagen in reinen oder auch allgemeinen Wohngebieten nur auf die Stätte der Leistung entsprechend den Ausführungen des § 52 Abs. 4 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz wird auch auf die besonders schutzwürdigen Gebiete dieser Satzung - in denen überwiegend eine gemischte Nutzung vorherrscht - ausgedehnt. Diese Beschränkung wird zur Vermeidung einer Verunstaltung des Stadt- und Landschaftsbildes durch Übersättigung mit bewerbenden Informationen über die von der Landesbauordnung erfassten Werbeanlagen hinaus auf alle nach dieser Satzung bestimmten Werbeanlagen ausgedehnt.

In Abwägung der privaten Interessen mit den öffentlichen Interessen des Stadt- und Landschaftsbildes werden Werbeanlagen an Sammel- bzw. Gemeinschaftswerbeanlagen-trägern an durch die Stadt Bad Ems festgelegten Standorten ausnahmsweise zugelassen, um dem Bedürfnis entsprechender Betriebe nach einer über den Betriebsstandort hinausgehenden Bewerbung Rechnung zu tragen.

Auf die Unberührtheit der Vorschriften des Denkmalschutzes, des Naturschutzrechtes, des Straßenrechts usw. durch die Bestimmungen dieser Satzung wird hingewiesen.

Gestaltungsgrundsätze und Beschränkungen für Werbeanlagen, Anschlagtafeln, Schaukästen und Automaten für die schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Gebiete

Die in § 3 Nr. 1 bis 8 getroffenen Bestimmungen und Verbote für den gesamten Gemarkungsbereich der Stadt Bad Ems sind erforderlich zur Verhinderung bzw. zur Minimierung der durch Werbeanlagen einhergehenden Beeinträchtigungen des Stadt- und Landschaftsbildes.

Zu Nr. 1:

Die diesbezüglichen Verbote dienen bei Flurstücken in Grenzlage zum Außenbereich hin der Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft, aber insbesondere auch zum Schutz der im Außenbereich lebenden Tiere. Im Innenbereich dienen die Verbote der Aufrechterhaltung der Erholungsfunktion der durch Kur und Fremdenverkehr geprägten Stadt Bad Ems.

Zu Nr. 2:

Neben den unter Nr. 1 dargestellten Schutzziele dienen die Bestimmungen auch der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer.

Zu Nr. 3, 4 und 5:

Ziel dieser Bestimmungen ist die Unterordnung der jeweiligen Werbeanlagen in die Fassadengestaltung.

Zu Nr. 6:

Die diesbezüglichen Bestimmungen entsprechen den Anforderungen an Lichtraumprofile zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Zu Nr. 7:

Zum einen soll mit dieser Bestimmung einer Überladung des Stadt- und Landschaftsbildes mit Werbeanlagen entgegen gewirkt werden. Gleichmaßen geht von den beschriebenen Anlagen aber auch aufgrund der Unansehnlichkeit oder ggf. der irreführenden Werbeinformation eine Beeinträchtigung des Stadtbildes aus.

Zu Nr. 8:

Die diesbezüglichen Verbote dienen der Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft und des Stadtbildes. Bezüglich des Verbotes von Lichtkanonen dient das Verbot auch zum Schutz der Nachtruhe für Mensch und Tier.

Zu Nr. 9:

Auch diese Festsetzung erfolgt aus dem Bestreben heraus die jeweiligen Werbeanlagen den Gesamtfassadengestaltungen unterzuordnen, ohne dabei das berechnete Interesse an Werbeanlagen grundsätzlich zu verkennen. Dieses Verhältnis wird in Abwägung der privaten Belange mit den Belangen der Unterordnung der Werbeanlagen in die Fassadengestaltung zum Zwecke einer harmonischen Straßenraumgestaltung ohne überladende werbende Informationen als geeignet und ausgewogen erachtet.

Ergänzende Gestaltungsgrundsätze und Beschränkungen für Werbeanlagen, Anschlagtafeln, Schaukästen und Automaten für die schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Gebiete

Die schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Gebiete sind Kernstück der Kur- und Fremdenverkehrsfunktion der Stadt Bad Ems und sind in wesentlichen Teilen mit historischer Bausubstanz besetzt. Neben Einzelkulturdenkmalen beinhalten diese Gebiete auch Denkmalzonen und Sanierungsgebiete. Sie sind ferner Bestandteil der für Kur und Fremdenverkehr unabdingbar erforderlichen Flanier- und Rundwanderwegzonen im Atrium zwischen Bäderleibrücke und Remybrücke. Hieraus ergibt sich an die Gestaltung des Stadtbildes und insbesondere an die Gestaltung der Gebäudefassaden und den Straßenraum ein erhöhtes Anforderungsprofil, das letztendlich nicht nur bei den unter Denkmalschutz gestellten Gebäuden oder Zonen greifen darf, sondern bezüglich dieser Satzung auch die Lücken schließen muss.

Alle Bestimmungen unter § 4 Nr. 1 bis 6 dieser Satzung verfolgen daher das Ziel der maßstäblichen Abstimmung der Werbeanlagen usw. auf das Gelände und die Umgebungsbebauung, um das Orts- und Landschaftsbild nicht durch Unproportionalität und Verunstaltung der Fassaden zu stören. Zu diesem Zweck wird insbesondere die Zulässigkeit von Werbeanlagen sowohl von ihrer Stückzahl pro Nutzeinheit als auch bezüglich der Flächigkeit bezogen auf die jeweilige Fassade begrenzt. Weitergehend wird mit dem gleichen Ziel die Zulässigkeit von Werbeanlagen begrenzt auf parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen und auf vertikal angebrachte Werbeanlagen in Form von Auslegern, wobei gleichermaßen die örtliche Lage auf den Bereich zwischen Oberkante Erdgeschossfenster bzw. Schaufenster und Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses begrenzt wird. Ergänzend hierzu werden Bestimmungen zur Gestaltung der jeweiligen Werbeanlagen in Größe und Ausbildung sowie Ausleuchtung getroffen.

Ergänzende Gestaltungsgrundsätze und Beschränkungen für Werbeanlagen, Anschlagtafeln, Schaukästen und Automaten für die besonders schutzwürdigen Gebiete

Die besonders schutzwürdigen Gebiete sind über die bisherigen Ausführungen hinaus auch Hauptaufenthaltsbereich der Besucher in Bad Ems und damit auch oft erster und letzter Eindruck eines Aufenthaltes.

Mit zunehmender Plakatierung und Bewerbung unterschiedlichster Art und direkt aufgebracht an den Schaufensterscheiben wird häufig der Eindruck eines „Räumungsverkaufs“ oder „Schnäppchenmarktes“ erzeugt, wobei das Erscheinungsbild einer eleganten Flanierzone mit einer Verweilatmosphäre zerstört wird.

Die diesbezüglichen Bestimmungen sollen daher in diesem sensiblen Bereich die direkt am Schaufenster oder an Fensterscheiben angebrachten Bewerbungen – soweit vertretbar – reduzieren und gleichzeitig auch das Aufstellen von Werbetafeln, Werbeständern, Fotoboxen, Zeitungsleitern usw. vor den Verkaufsstellen einschränken.

Unter der gleichen Zielsetzung ergehen auch die Bestimmungen zu Automaten und Schaukästen.

Ausnahmen und Befreiungen

Obwohl sorgfältig abgewogen, kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen zur Vermeidung einer unbilligen oder nicht beabsichtigten Härte eine Abweichung von den Bestimmungen oder Verboten dieser Satzung erforderlich sein könnte. Hierzu dienen die Bestimmungen unter Ausnahmen und Befreiungen.

Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz der Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten ist mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung vorgesehen.

Zum gleichen Zeitpunkt soll die derzeit bestehende Satzung der Stadt Bad Ems über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Anschlagtafeln, Schaukästen und Automaten vom 28.01.2009 außer Kraft treten.

Ausgefertigt:
56130 Bad Ems, den 16. März 2010

Bernard Abt
Stadtbürgermeister